

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Bislang betreibt der Zweckverband RiesWasserVersorgung im Ostalbkreis zur Deckung seiner Trinkwasserversorgung unter anderem den rund 60 m tiefen Tiefbrunnen Holbach 1.

Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung und aufgrund der starken Brunnenalterung und schlecht regenerierbaren Steinzeugfilterrohre beabsichtigt der Zweckverband RiesWasserVersorgung die Sanierung des bestehenden Tiefbrunnens Holbach 1 („Brunnen tief“) und die Errichtung eines zweiten, flachen Brunnens („Brunnen flach“) mit ergänzendem Ausbau zum Doppelbrunnen auf Grundstück Flurstück Nr. 2689, Gemarkung Rindelbach, Stadt Ellwangen.

Im Vorfeld wurden im Jahre 2022 an zwei im direkten Umfeld des Tiefbrunnens Holbach 1 errichteten Grundwassermessstellen geologische und hydrogeologische Vorerkundungen durchgeführt. Auf Basis dieser Ergebnisse wurde ermittelt, dass am Standort zwei geologisch und hydraulisch voneinander getrennte Grundwasserleiter anstehen, die momentan beide vom Tiefbrunnen Holbach 1 erfasst werden.

Zukünftig sollen beide Grundwasserleiter separat voneinander, in einem sogenannten Doppelbrunnen, erschlossen werden. Es ist vorgesehen, dass ein Brunnen im alten Bohrloch („Brunnen tief“ mit Erschließung tieferer Grundwasserschichten, knapp 50 m Teufe) und unmittelbar benachbart ein zweiter, flacher Brunnen („Brunnen flach“ mit Erschließung flacherer Grundwasserschichten, knapp 20 m Teufe) errichtet werden. Die beiden Brunnen erschließen in Zukunft somit unterschiedliche Stockwerke an Grundwasser, wobei die beiden eigenständigen Brunnenbauwerke in ein gemeinsames Brunnenhaus münden, welches einen Abstand der beiden Brunnen von rund 5 m ermöglicht.

Mit Schreiben vom 02.08.2023, eingegangen am 07.08.2023 und vom 08.08.2023, eingegangen am 10.08.2023 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für das o. g. Vorhaben beantragt.

Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, war nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.4 der Anlage 1 UVPG (Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Einschätzung des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, sind nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu

berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit im Landratsamt Ostalbkreis, Dienststelle Ellwangen, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, Zimmer 305, zugänglich.

gez. Birgit Lutz-Rachfahl
Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Wasserwirtschaft
Az.: IV/43-692.41 Lu
Ellwangen, 13.11.2023

Online bereitgestellt am 14. November 2023.